

Satzung des i-bewegt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen i-bewegt e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 63526 Erlensee (Hessen)
- (3) Die Adresse der Geschäftsstelle ist: Mittelstraße 29, 63636 Brachtal
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke. Die Tätigkeit ist insbesondere darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - **Veranstaltungen:** Durchführung einmaliger, wiederkehrender und dauerhafter Veranstaltungen, die den Inklusionscharakter fördern.
Hier: Insbesondere Durchführung der Veranstaltung „i-Mobil“, der inklusive Tag der Mobilität, an dem Menschen mit Behinderung und/oder ohne Führerschein die Gelegenheit bekommen ein Auto zu lenken. Dies wird verwirklicht durch die Kooperation mit Fahrschulen.
 - **Direkte Unterstützung:** Ehrenamtliches Engagement, um konkret hilfsbedürftige Menschen durch eigenes Handeln zu unterstützen.
 - **Hilfsaktionen:** Organisation von Sponsoren und Helfern sowie Koordination von Konzepten zur Durchführung umfangreicher Hilfsprojekte.
 - **Kooperationen:** Unterstützung anderer Vereine, Organisationen und Einrichtungen mit dem Ziel ALLEN Menschen mehr Lebensqualität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung und dem Beiblatt zum Aufnahmeantrag des Vereins. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung mit Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich und ist in der Beitragsordnung definiert.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der geschäftsführende Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von drei Personen, nämlich einer/einem 1. Vorsitzende/n, einer/einem stellvertretenden/m Vorsitzenden sowie dem/des Kassenwartin/es.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei Beisitzern/innen. Die Beisitzer beraten den geschäftsführenden Vorstand, übernehmen übergeordnete Aufgaben gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand und vertritt Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand bei offiziellen Anlässen. Die Beisitzer/innen sind keine stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand (im weiteren Text „Vorstand“ genannt) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu

Vorstandssitzungen erfolgt durch ein beliebiges Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (z.B. in Form einer Ehrenamtspauschale).
- (9) Der Vorstand entscheidet über:
 - Gebührenbefreiungen
 - Verwendung des Vereinsvermögens
 - Belastungen von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Email-Versanddatums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand oder auf mehrheitlichen Wunsch der Mitglieder von einem Mitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (8) Sie bestellt für die Dauer von drei Jahren, analog zur Wahlperiode des Vorstands, mindestens zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
 - e) Beiträge der Mitglieder
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, die im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden hierbei angewendet.

Auf den Veranstaltungen fertigen wir Fotografien und/ oder Filmaufnahmen an. Diese können auf unserer Webseite, in sozialen Medien sowie in Printmedien veröffentlicht werden. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit.f DSGVO. Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit. Weitere

Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO entnehmen Sie bei Bedarf dem Informationsblatt der DSGVO. Alle Mitglieder des Vereins sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. EU-DSGVO verpflichtet. Damit bestätigen sie ein datenschutzkonformes Verhalten nach den definierten Inhalten und Regularien der DSGVO. Aus dieser Verpflichtung ergeben sich Verhaltensregeln im Umgang mit personenbezogenen Daten, deren Kenntnisnahme jedes Mitglied bescheinigt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Gesamtverband.

28.02.2019 Errichtungstag bzw. Gründungsversammlung i-bewegt

13.06.2019 Beschluss der Satzungsänderung

12.08.2019 Beschluss der Bevollmächtigung des Vorstandes zu weiteren Änderungen und Satzungsänderung

28.10.2019 Aufgrund Hinweis aus dem Finanzamt: Zusatz in § 12 (Verwendung der Mittel bei Auflösung oder Aufhebung) und Änderung in § 2 Abs. 1 (mildtätige Zwecke)

Am 13.06.2019 wurde in erneuter und vollständiger Versammlung der Gründungsmitglieder auf Satzungsänderungen gegenüber der am 28.02.2019 vorliegenden Fassung hingewiesen. Die Anwesenden verzichteten auf Formen und Fristen der Einladung bzw. eine formale Einladung und erklärten sich mit der Durchführung einer erneuten Mitgliederversammlung einverstanden. Ebenso genehmigten die Mitglieder die Satzung in der vorliegenden Form vom 13.06.2019 und bestätigten dies mit ihren Unterschriften.

Über die Satzungsänderungen vom 28.10.19 wird auf der Mitgliederversammlung 2020 informiert.

Die Satzungsänderungen vom 27.09.2023 wird in schriftlicher Form an alle Mitglieder verteilt.

Hanau Wolfgang am 27.09.2023

Anastasia Gädtke

Helmut Piehler